

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 40 (neu)

4a. Zulassung und Zulassungssteuerung

§ 40a (neu)

Zulassung

¹ Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 lit. a bis lit. g, lit. m und lit. n KVG bedürfen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einer Zulassung des Departements.

² Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach Bundesrecht.

³ Das Departement beaufsichtigt die Leistungserbringer. Es kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Amt für Gesundheit übertragen.

⁴ Die Zulassung verfällt, wenn die Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zulassungserteilung aufgenommen wird. Das Departement kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen um maximal sechs Monate verlängern.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Führen einer Warteliste und die Übertragung von Zulassungen bei Stellenwechsel oder Praxisübergabe.

§ 40b (neu)

Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich

¹ Der Regierungsrat legt die Höchstzahlen gemäss Art. 55a KVG fest.

² Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG erfüllt sind.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.